



## **Zwölfte Satzung zur Änderung der Grundordnung der Universität Bayreuth vom 30. März 2021**

Aufgrund des Art. 13 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Bayreuth folgende Änderungssatzung:

Die Grundordnung der Universität Bayreuth vom 25. Juni 2007 (AB UBT 2007/111), zuletzt geändert durch Satzung vom 5. April 2019 (AB UBT 2019/008), wird wie folgt geändert:

### **§ 1**

1. Im gesamten Text der Satzung werden die Worte „das Präsidium“ durch die Worte „die Hochschulleitung“ ersetzt und es werden jeweils die Worte „dem Präsidium“ oder „des Präsidiums“ durch die Worte „der Hochschulleitung“ ersetzt.
2. Im Inhaltsverzeichnis wird nach der Zeile „§ 23 Präsidialkommission für Chancengleichheit und Diversity“ die Zeile „§ 23a Präsidialkommission für Nachhaltigkeit“ eingefügt.
3. § 1 wird wie folgt geändert:
  - a) Nach Abs. 4 wird folgender Abs. 5 eingefügt:

„(5) <sup>1</sup>Professorinnen und Professoren der Universität Bayreuth kann die Zweitmitgliedschaft in einer anderen Fakultät (Art. 27 Abs. 3 BayHSchG), als der, der sie angehören, verliehen werden. <sup>2</sup>Über die Verleihung der Zweitmitgliedschaft entscheidet die Hochschulleitung auf Antrag der Professorin oder des Professors nach Zustimmung der beteiligten Fakultäten. <sup>3</sup>Die Zweitmitgliedschaft kann bereits bei der Ausschreibung nach Art. 18 Abs. 3 BayHSchPG mit einer Professur verbunden werden; dies bedarf der vorherigen Zustimmung der beteiligten Fakultäten. <sup>4</sup>Professorinnen und Professoren, die als Zweitmitglied an einer anderen Fakultät aufgenommen wurden, sind an dieser weder wahlberechtigt noch wählbar.“

- b) Die nachfolgenden Abs. 5 und 6 werden zu Abs. 6 und 7.
- 4. In § 2 Abs. 1 Satz 1 wird der Passus „(Präsidium)“ gestrichen.
- 5. In § 4 Abs. 1 wird der Passus „und Innovation“ durch den Passus „, Innovation und Nachhaltigkeit“ ersetzt.
- 6. In § 15 Abs. 5 erhält der Satz die Satznummer 1 und es wird folgender Satz 2 angefügt:  
„<sup>2</sup>Die Forschungseinrichtungen können Ordnungen, die Aufgaben und Organisation der Einrichtung definieren, im Rahmen ihrer Zuständigkeit beschließen.“
- 7. In § 22 Abs. 1 wird der Passus „und Innovation“ durch den Passus „, Innovation und Nachhaltigkeit“ ersetzt.
- 8. § 23 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
  - a) Satz 1 erhält folgende Fassung:  
„<sup>1</sup>Der Präsidialkommission gehören neben der oder dem Vorsitzenden die oder der Frauenbeauftragte der Universität, die oder der Inklusionsbeauftragte des Arbeitgebers, die oder der Beauftragte für die behinderten Studierenden, die oder der Gleichstellungsbeauftragte, die oder der Beauftragte für eine familiengerechte Hochschule, eine Vertreterin oder ein Vertreter des Konvents der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, eine Professorin oder ein Professor, eine der beiden Ombudspersonen für den wissenschaftlichen Nachwuchs, die Beauftragten für die Beschwerdestelle sowie eine Studierende oder ein Studierender an.“
  - b) In Satz 2 werden nach dem Wort „der“ die Wörter „oder des“ eingefügt.
- 9. Nach § 23 wird folgender § 23 a eingefügt:

### **„§ 23a**

#### **Präsidialkommission für Nachhaltigkeit**

- (1) Den Vorsitz der Präsidialkommission für Nachhaltigkeit führt die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident für Digitalisierung, Innovation und Nachhaltigkeit.
- (2) <sup>1</sup>Der Kommission gehören neben der oder dem Vorsitzenden sieben Professorinnen oder Professoren (davon jeweils eine oder einer aus jeder Fakultät), die Leiterin oder der Leiter der Zentralen Technik, eine Vertreterin oder ein Vertreter der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, eine Vertreterin oder ein Vertreter der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und zwei Studierende an. <sup>2</sup>Über die Zusammensetzung und über ständige Gäste entscheidet die Hochschulleitung.
- (3) <sup>1</sup>Die Präsidialkommission für Nachhaltigkeit behandelt strategische Fragen der Nachhaltigkeit an der Universität Bayreuth. <sup>2</sup>Sie berät Vorschläge und entwickelt Maßnahmen zur Umsetzung der Nachhaltigkeitsstrategie.“

10. In § 26 wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) § 37 gilt entsprechend.“

11. In § 28 Abs. 1 Satz 1 wird nach dem Wort „Jahre“ der Passus „und beginnt jeweils am 1. Oktober“ eingefügt.

12. In § 38 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) <sup>1</sup>Die jeweilige Fachschaftsvertretung hat das Vorschlagsrecht für die studentischen Vertreterinnen und Vertreter in Kommissionen und Ausschüssen auf Fakultätsebene. <sup>2</sup>Unterbreitet die Fachschaftsvertretung innerhalb von vierzehn Tagen keinen Vorschlag, so bestellt der zuständige Fakultätsrat vorläufig eine Vertreterin oder einen Vertreter, bis die Fachschaftsvertretung einen Vorschlag vorlegt.“

13. In § 40 werden folgende Sätze 9 bis 10 angefügt:

„<sup>9</sup>In Ausnahmefällen kann die Zuschaltung eines Mitglieds oder einer anderen teilnahmeberechtigten Person (z.B. Gutachterin oder Gutachter) sowie die Durchführung einer Sitzung oder von Teilen einer Sitzung mit Hilfe digitaler Medien (z.B. Videokonferenz) erfolgen, sofern eine Übertragung sicher und datenschutzgerecht erfolgt. <sup>10</sup>In Fällen nach Satz 9 muss sichergestellt sein, dass die Mitwirkung der bzw. des Zugeschalteten nicht beeinflusst wird.“

14. In § 44a Abs. 2 werden die Wörter „Professorinnen oder Professoren“ durch den Passus „Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer (Art. 17 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 BayHSchG), hiervon mindestens drei Professorinnen oder Professoren (Art. 2 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 BayHSchPG),“ ersetzt.

15. § 44c wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 werden die Nrn. 3 bis 6 wie folgt ersetzt:

- „3. die Professorinnen oder Professoren und Juniorprofessorinnen oder Juniorprofessoren der in der Gründung befindlichen Fakultät für Lebenswissenschaften: Lebensmittel, Ernährung und Gesundheit,
4. die Koordinatorin oder der Koordinator des Campus Kulmbach,
5. zwei Vertreterinnen und Vertreter der hauptberuflich tätigen wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an der Universität Bayreuth, möglichst mit einem Bezug zu den Forschungsschwerpunkten Ernährungs- und Gesundheitswissenschaften
6. zwei Vertreterinnen und Vertreter der sonstigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
7. zwei Vertreterinnen und Vertreter der Studierenden.“

b) In Abs. 2 Satz 1 wird der Passus „4 bis 6“ durch den Passus „5 bis 7“ ersetzt.

**§ 2**

Die Satzung tritt am 31. März 2021 in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Universität Bayreuth vom 10. Februar 2021 und der Genehmigung des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst vom 25. März 2021, Az. O 1100 - I/1.

Bayreuth, 30. März 2021

UNIVERSITÄT BAYREUTH  
DER PRÄSIDENT



Professor Dr. Stefan Leible

Diese Satzung wurde am 30. März 2021 in der Hochschule niedergelegt.  
Die Niederlegung wurde am 30. März 2021 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben.  
Tag der Bekanntmachung ist der 30. März 2021.